



## **Merkblatt**

(Stand: Mai 2018)

### **DEUTSCHE ALTERSRENTEN**

Merkblatt für in Neuseeland lebende deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die eine Altersrente der Deutschen Rentenversicherung beziehen, beziehen werden oder Ansprüche erworben haben.

#### **I. Allgemeines**

In Neuseeland als „permanent residents“ lebende Deutsche haben unter bestimmten Voraussetzungen (Vollendung des 65. Lebensjahres; Status eines „permanent resident“ über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren seit Vollendung des 20. Lebensjahres, fünf Jahre davon nach Vollendung des 50. Lebensjahres; „permanent resident“ zum Zeitpunkt der Antragstellung) einen Anspruch auf Zahlung der neuseeländischen Grundrente, der New Zealand Superannuation. Eine Erwerbsbiographie in Neuseeland ist nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf Superannuation ([www.workandincome.govt.nz](http://www.workandincome.govt.nz)).

Die neuseeländischen Behörden („Work and Income“) rechnen Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung auf Ansprüche aus der New Zealand Suprannuation an.

#### **II. Gesetzeslage in Neuseeland**

Die neuseeländischen Behörden berufen sich auf Section 70 des Social Security Act 1964. Darin ist festgelegt, wann ausländische Zuwendungen von der neuseeländischen Superannuation abzuziehen sind. Die Vorschrift lautet (in Auszügen):

„Section 70

[...]

(b)... The benefit, pension, or periodical allowance, or any part of it, that is in the nature of a payment which [...] forms part of a programme providing benefits, pensions, or periodical allowances for any of the contingencies for which benefits, pensions, or allowances may be paid [under this Act] [...], which is administered by or on behalf of the Government of the country from which the benefit, pension, or periodical allowance is received [...] shall [...] be reduced by the amount of such overseas benefit, pension, or periodical allowance, or part thereof ... .

[...]"

Es sind zwei Punkte relevant:

1. „...*contingencies*...“: Section 70 des Social Security Act 1964 („Act“) besagt, dass eine Benefit-, Pensions- oder andere periodische Zahlung aus Übersee dann mit dem neuseeländischen Rentenanspruch verrechnet werden kann, wenn diese Zahlung für vergleichbare Eventualitäten vorgesehen ist wie die neuseeländische Superannuation.
2. „...*administered by or on behalf of the overseas government of the country*...“: Work and Income ist dann zum Abzug der deutschen von der neuseeländischen Rente berechtigt, wenn die Rentenzahlung durch die oder im Namen der Regierung des entsprechenden Landes erfolgt.

Hinsichtlich dieser beiden Voraussetzungen hat sich hinsichtlich der Verhältnisse in Deutschland bei den neuseeländischen Behörden ein klarer Standpunkt herausgebildet:

Danach ist die deutsche Rente Teil eines Programms, durch das Zahlungen für vergleichbare Eventualitäten vorgesehen sind, wie sie im Rahmen der Sozialversicherungsgesetzgebung Neuseelands für die Superannuation erfolgen („Altersrente“). Die Tatsache, dass es sich bei der deutschen Altersrente um einkommensabhängige und gegebenenfalls auch freiwillige Zahlungen handelt, führt bei der zuständigen hiesigen Behörde zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf welche Weise diese Zahlungen finanziert werden, ist ebenso nicht von Bedeutung. Es spielt für

„Work and Income“ keine Rolle, ob die Zahlungen auf privaten Einzahlungen in staatlich verwaltete Fonds oder auf Steuergeldern basieren. Anders stellt sich die Situation nur bei Bezügen aus einer privaten Kapitallebensversicherung o.ä. dar. Nochmals betont sei, dass eine Verrechnung auch dann erfolgt, wenn freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland eingezahlt wurde.

Die neuseeländischen Behörden gehen außerdem davon aus, dass Rentenzahlungen in Deutschland von der Bundesregierung geleistet werden und zwar in dem Sinn, dass die Deutsche Rentenversicherung der Bundesregierung als staatliche Einrichtung unterstellt sei. Die autonome Stellung der Deutschen Rentenversicherung mit eigenen Kontrollgremien und Verwaltungsstruktur ändere hieran nichts.

### **III. Konsequenzen**

Deutsche, die eine Altersrente aus Deutschland beziehen oder beziehen wollen und zusätzlich Superannuation beantragen wollen, müssen sich darauf einstellen, dass die deutsche Rente mit der Superannuation verrechnet wird. Schiedsgerichtliches oder gerichtliches Vorgehen hat sich bisher als nicht erfolgsversprechend erwiesen. Höhergerichtliche Verfahren wurden in der Vergangenheit ebenfalls negativ beschieden.

Im Beantragungsverfahren für die Superannuation verlangen die neuseeländischen Behörden in der Regel neben der schriftlichen Versicherung, dass keine deutsche Rente bezogen wird, auch einen Negativnachweis der Deutschen Rentenversicherung, der von den Antragstellenden beigebracht werden muss. Dies erschwert die Antragstellung erheblich.

### **IV. Vorgehensweise**

Die Situation insbesondere im Hinblick auf finanzielle Auswirkungen sollte vor Beantragung sowohl der deutschen als auch der neuseeländischen Rente sorgfältig analysiert werden. Durch welche Vorgehensweise finanzielle Vorteile zu erzielen sind, hängt vom Einzelfall ab und sollte von den Antragstellenden vor einer Entscheidung eingehend geprüft werden.

Auskünfte zur Rentenhöhe und Antragstellung erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund ([www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)).

## V. Besteuerung deutscher Altersrenten in Deutschland

Durch das Alterseinkünftegesetz hat sich in Deutschland die Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und der sog. Basisrente (Rüruprente) seit 01.01.2005 geändert. Die Renteneinkünfte führen nun für Rentenempfänger mit alleinigem Wohnsitz im Ausland zu einer beschränkten Einkommenssteuerpflicht nach §§ 1 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Für beschränkt Steuerpflichtige wird kein Grundfreibetrag gewährt, sodass grundsätzlich ab dem ersten Euro Steuern entrichtet werden müssen. Dies kann vermieden werden, wenn man beim zuständigen Finanzamt einen (jedes Jahr neu zu stellenden!) Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG stellt. Dieser Status der unbeschränkten Steuerpflicht wird zum Beispiel dann gewährt, wenn die Einkünfte insgesamt zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

In einem Übergangszeitraum bis 2040 werden die Renten schrittweise einer vollen Besteuerung zugeführt. Die gesetzlichen Regelungen bestimmen, dass der Besteuerungsanteil für die Renten der Personen, die bis Ende 2005 in Rente gegangen sind, einheitlich und dauerhaft auf 50 % festgesetzt wird. In den Folgejahren wird der steuerbare Anteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 % bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben.

Ob und in welchem Umfang Ihre Rente tatsächlich besteuert wird, prüft das Finanzamt anhand der Einkommenssteuererklärung. **Bezieher einer deutschen Rente, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind verpflichtet eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.** Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland können Renteneinkünfte nur in Deutschland besteuert werden. Die Einkommenssteuererklärung ist in der Regel bis zum 31.05. des Folgejahres einzureichen.

Seit 01.01.2009 ist das Finanzamt Neubrandenburg für die beschränkt steuerpflichtigen Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland zuständig, die ausschließlich mit Renteneinkünften

Adresse:  
90 - 92 Hobson Street

Wellington  
New Zealand

Post:  
PO Box 1687

Wellington  
New Zealand

Telefon:  
0064-4-473 60 63

Telefax:  
0064-4-473 60 69

eMail:  
[info@wellington.diplo.de](mailto:info@wellington.diplo.de)

zu veranlagern sind. Für alle anderen Fälle (wenn z.B. eine in Deutschland belegene Immobilie vermietet wird) bleibt – wie bisher – das Finanzamt des letzten deutschen Wohnortes zuständig. Bei Zweifelsfragen können sich Steuerpflichtige ebenfalls an das Finanzamt Neubrandenburg wenden:

Finanzamt Neubrandenburg  
Neustrelitzerstraße 120  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/380-1144  
E-Mail: [ria@finanzamt-neubrandenburg.de](mailto:ria@finanzamt-neubrandenburg.de)  
Websites: [www.finanzamt-neubrandenburg.de](http://www.finanzamt-neubrandenburg.de)  
[www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de)

**Vordrucke für die Einkommenssteuererklärung** sind unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.formulare-bfinv.de/>

## **VI. Keine Besteuerung deutscher Altersrenten in Neuseeland**

Nach Art. 18 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Neuseeland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und einigen anderen Steuern vom 20. Oktober 1978 gilt: "Regelmäßig wiederkehrende oder nicht regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus der Sozialversicherung und ähnliche Vergütungen, die ein Vertragsstaat, eines seiner Länder, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eines ihrer staatlichen Organe zahlt, können nur in diesem Staat besteuert werden." Daraus folgt, dass deutsche Renten in Neuseeland nicht besteuert werden dürfen. Sofern die deutschen Renten in die neuseeländische Steuerbemessungsgrundlage eingerechnet werden, sollte gegen den Steuerbescheid mit Hinweis auf das Abkommen Widerspruch eingelegt werden. Ggf. können auch für Steuerzahlungen vergangener Jahre Rückerstattungsanträge gestellt werden.

Unter Bezugnahme auf Art. 18 Abs. 2 des deutsch-neuseeländischen Abkommens und auf Section CH 1 (1) (section 65(2)(j) Income Tax Act 1976) wird im neuseeländischen IRD Tax Information Bulletin: Volume Seven, No. 3 (September 1995) festgestellt: "A double tax

agreement overrides the domestic law of the contracting states, so the pension received is not taxable in New Zealand. Any taxpayer who has been assessed with tax in New Zealand on his or her pension from the German Bundesversicherungsanstalt, should apply to the local Inland Revenue office for a reassessment."

## **VII. Mitteilung über Änderungen der persönlichen Verhältnisse**

Auf der Website [www.rentenservice.de](http://www.rentenservice.de) können unter der Rubrik „Änderungsmitteilungen“ Änderungen der Kontoverbindung, der Adresse, des Namens / Heirat und auch Sterbefälle mitgeteilt werden. Diese Mitteilungen können auf der englischsprachigen Fassung der Website unter der Rubrik „change notices“ auch in englischer Sprache eingegeben werden.

## **VIII. Haftungsausschluss**

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Adresse:  
90 - 92 Hobson Street

Wellington  
New Zealand

Post:  
PO Box 1687

Wellington  
New Zealand

Telefon:  
0064-4-473 60 63

Telefax:  
0064-4-473 60 69

eMail:  
[info@wellington.diplo.de](mailto:info@wellington.diplo.de)